

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Wahlen
Publikationsdatum: KABDA 15.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 15.10.2027
Meldungsnummer: AM-DA31-0000000913

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil - Präsidiales / Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027 - 2033, Richterswil

Titel der Wahl

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichters/in für die
Amtsdauer 2027 - 2033

Art der Wahl

Kommunale Wahl

Datum der Wahl

28.02.2027

Vorlagen

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen des/der
Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027 bis 2033 auf 28. Februar 2027 festgesetzt. Ein
allfälliger zweiter Wahlgang würde am Sonntag, 6. Juni 2027 stattfinden.

In Anwendung von Art. 6 Ziff. 5 Gemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die
politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens **Dienstag, 24. November 2026**
Wahlvorschläge bei der Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil
einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton
vorsieht. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht,
Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Zusatz «bisher» (wenn die vorgeschlagene Person das
Amt schon innehat) und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden.
Zusätzlich kann der Rufname, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist,
angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei erhältlich oder können von der Gemeindewebsite heruntergeladen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang und bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang könnten bei der Gemeinderatskanzlei gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die Wahl erfolgt mit gedruckten Wahlzetteln, sofern die Anzahl Personen die definitiv zur Wahl vorgeschlagen sind, die Anzahl der Stellen nicht übersteigt.

Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind, sofern die Wahl mit leeren Wahlzetteln erfolgt.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Kontaktstelle

Gemeinde Richterswil - Präsidiales / Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Gemeinderat

Geschäft Nr. 2025-518
Beschluss Nr. 2026-91
Sitzung 17. August 2026

Gemeinderat
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Wahlanordnung Friedensrichterin / Friedensrichter für die Amtsdauer 2027 - 2033

0 Führung
0.3.2 Urnengänge

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027-2033 anzuordnen. Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) vom 25. November 2018 (SRR 100.1) wird der/die Friedensrichter/in an der Urne gewählt. Art. 7 GO sieht für die Erneuerungswahl gedruckte Wahlvorschläge vor. Übersteigt die Anzahl Personen, die definitiv zur Wahl vorgeschlagen sind, die Anzahl Stellen, werden leere Wahlzettel verwendet.

Erwägungen

Gestützt auf § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der erste Wahlgang zwischen Januar und Juni stattzufinden. Falls die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, soll der 1. Wahlgang am ordentlichen Abstimmungstermin vom **Sonntag, 28. Februar 2027**, durchgeführt werden. Ein 2. Wahlgang ist auf den ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 6. Juni 2027, vorzusehen.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten
beschliesst der Gemeinderat:

1. Für die Erneuerungswahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2027- 2033 wird eine Urnenwahl auf Sonntag, 28. Februar 2027 angesetzt.
Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 6. Juni 2027, statt.
2. Wahlvorschläge sind bis spätestens am 1. Dezember 2026 bei der Gemeinderatskanzlei einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Das Wahlvorschlagsformular kann von der Gemeindewebsite heruntergeladen werden.
4. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
5. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Publikation dieser Wahlanordnung im DAS beauftragt.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Politische Parteien
 - Friedensrichterin
 - AL Präsidiales (Politische Rechte)
 - GR-Kanzlei (Aktenablage)

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**




Marcel Tanner
Gemeindepräsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

versandt am: **24. AUG. 2026**